

4. Änderungssatzung

zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) sowie der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenthal in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 1 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung erhält folgende Fassung:

Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Gräfenthal Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind und soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind. Sofern die sachlichen Beitragspflichten für die in Satz 1 genannten Maßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, werden keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Beiträge für Maßnahmen nach Satz 1, bei denen die sachlichen Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind und die bereits gezahlt worden sind, werden von der Stadt Gräfenthal auf Antrag an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurückgezahlt (§ 21 b Abs. 3 ThürKAG). Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch bleibt unberührt.

(2) § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung wird um folgenden Absatz 3 erweitert:

Hat die Stadt Gräfenthal für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie auf Antrag diese Vorausleistungsbescheide ab dem 1. Januar 2021 auf und zahlt die Vorauszahlung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, unverzinst zurück (§ 21 b Abs. 4 ThürKAG). Satz 1 gilt nicht, wenn bis einschließlich 31. Dezember 2018 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.

§ 2
Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenthal, den 24.06.2020
Stadt Gräfenthal

- *Unterschrift* -

- *Siegel* -

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge Nr. 7/2020 am 10.07.2020.**